

dhv-Richterratsordnung

§ 1 Der Richterrat

Die Mitgliederratstagung wählt auf die Dauer von jeweils drei Jahren einen Richterrat. Dieser setzt sich zusammen aus Funktionsträgern (LR-SchH, THSB, A-LR) der unterschiedlichen Sportsparten. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Personen des vorher näher bezeichneten Kreises, zusätzlich werden drei Ersatzmitglieder gewählt.

Ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Richterrates unmittelbar Beteiligter oder durch andere Umstände befangen, so kann er die Mitwirkung in dem Verfahren ablehnen. Jeder Verfahrensbeteiligte kann einen schriftlichen Antrag auf Befangenheit stellen, über den der Richterrat ohne den Betroffenen zu entscheiden hat.

Über den Eintritt eines Stellvertreters in das Verfahren entscheidet der Richterrat.

Der Richterrat wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jeder dhv Mitgliedsverband (MV) und Leistungsrichter/in (SchH, THSB und A-LR). Mit der Antragstellung sind alle sachdienlichen Unterlagen an den Richterrat zu übergeben unter gleichzeitiger Einzahlung eines Kostenvorschusses von 300,00 DM.

§ 2 Aufgaben des Richterrates

Die Prüfung, ob nach den vorliegenden Unterlagen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die sportlichen Regeln, die Bestimmungen der Richterordnungen/ Turnierhundsport-Bewerter- Ordnung die Prüfungsordnung, Turnierhundsportordnung oder die Agility-Regeln und/oder deren Rahmenbestimmungen oder Richtlinien verstoßen wurde.

Der LRO/dhv, der OfT/dhv oder der OfA./dhv erläutert dem Richterrat seine Entscheidung unter gleichzeitiger Gewährung der Einsicht in die Akten des Ermittlungsverfahrens. Die betroffenen Parteien können sich von Juristen vertreten lassen.

Der Richterrat entscheidet auf der Grundlage des Ermittlungsberichtes nach eigenem Ermessen, ob er das Verfahren einstellt oder durchführt. Er kann auch weitere Ermittlungen anordnen oder diese selbst vornehmen.

Der Richterrat entscheidet in mündlicher Verhandlung. Ist der Sachverhalt unstrittig, und sind die Antragssteller und Betroffenen damit einverstanden, kann das Verfahren in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Kommt der Richterrat zu der Feststellung, dass die erhobenen Anschuldigungen richtig sind, kann er die vom LRO/dhv, OfT/dhv oder OfA./dhv festgelegten Ordnungsmaßnahmen bestätigen, verschärfen oder mildern.

Die Kosten, die durch die Tätigkeit des Richterrates entstehen, trägt im Fall eines Schuldspruchs der Betroffene, bei Freispruch der Antragssteller

Die beim Richterrat anfallenden Akten und Unterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens dem dhv zur Aufbewahrung zu übersenden.

Diese Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 27./28. Mai 2000 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.